

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

HGB-FA - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	38. HGB-FA / 17.07.2018 / 12:30 – 13:00 Uhr
TOP:	03 – 28. Öffentliche Sitzung des DRSC zur Verabschiedung von DRS 26 Assoziierte Unternehmen und DRS 27 Anteilmäßige Konsolidierung
Thema:	Verabschiedung von DRS 26 und DRS 27
Unterlage:	38_03_HGB-FA_28. Oeff Sitzung_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
38_03	38_03_HGB-FA_28. Oeff Sitzung_CN	Cover Note
38_03a	38_03a_HGB-FA_28. Oeff Sitzung_ DRS 26	DRS 26 <i>Assoziierte Unternehmen</i> nicht öffentlich
38_03b	38_03b_HGB-FA_28. Oeff Sitzung_ DRS 27	DRS 27 <i>Anteilmäßige Konsolidierung</i> nicht öffentlich

Stand der Informationen: 04.07.2018.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Verabschiedung der Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 26 *Assoziierte Unternehmen* (DRS 26) und Nr. 27 *Anteilmäßige Konsolidierung* (DRS 27).

3 Hintergrund und Projektentwicklung

- 3 DRS 26 und DRS 27 stellen die Nachfolgestandards zu DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss* und DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss* dar. Durch die Erarbeitung dieser Nachfolgestandards werden die inhaltlichen Wechselwirkungen mit dem im Jahr 2015 verabschiedeten DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* aufgegriffen und einheitlich adressiert. Die Standards DRS 8 und DRS 9 sind seit ihrer



Verabschiedung im Jahr 2001 zwar mehrfach geändert worden, die Änderungen waren aber zumeist eher redaktioneller Art.

- 4 Der HGB-FA des DRSC hat am 12. Februar 2018 die Standardentwürfe E-DRS 34 *Assoziierte Unternehmen* und E-DRS 35 *Anteilmäßige Konsolidierung* zur Konsultation veröffentlicht. Die Standardentwürfe wurden mit Unterstützung der DRSC-Arbeitsgruppe Konsolidierung, unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Bernd Stibi, erarbeitet. Stellungnahmen zu E-DRS 34 und E-DRS 35 konnten bis zum 11. Mai 2018 beim DRSC eingereicht werden.
- 5 Insgesamt stießen die Standardentwürfe auf eine positive Resonanz. Die Arbeitsgruppe Konsolidierung hat die im Zuge des Konsultationsprozesses gesammelten Erkenntnisse diskutiert und Handlungsvorschläge für den HGB-FA erarbeitet. Der HGB-FA hat die in den Stellungnahmen und in Fachbeiträgen geäußerten Anmerkungen, sowie die Vorschläge der Arbeitsgruppe, in seiner Sitzung am 15. Juni 2018 erörtert und einige wenige punktuelle Änderungen für die finalen Standards beschlossen.

4 Zielsetzung und Gegenstand von DRS 26 *Assoziierte Unternehmen*

- 6 DRS 26 konkretisiert die Vorschriften zur Behandlung assoziierter Unternehmen gem. §§ 311 und 312 HGB, welche die Abbildung dieser Unternehmen entsprechend der Equity-Methode im Konzernabschluss regeln, und adressiert die in diesem Zusammenhang bestehenden wesentlichen Zweifelsfragen. Ziel ist es, die einheitliche Anwendung der Vorschriften sicherzustellen und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses zu stärken.
- 7 Der Standard gilt für alle Unternehmen, die gem. § 290 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind. Der Standard gilt auch, wenn ein Unternehmen gem. § 11 PubliG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist. Gleiches gilt auch für die freiwillige Aufstellung eines Konzernabschlusses.

5 Änderungen gegenüber dem Standardentwurf E-DRS 34

- 8 Als Ergebnis der Konsultationen zu E-DRS 34 wurden, neben einigen redaktionellen oder erläuternden Anpassungen, nur zwei inhaltliche Änderungen gegenüber dem Entwurf vorgenommen, die nachfolgend dargestellt sind:
 - Bei der Regelung zur negativen Assoziierungsvermutung, welche bei einem Anteilsbesitz < 20% vorliegt (Tz. 16), wird diese nunmehr nur als Indikator verstanden. Demnach ist nun zusätzlich durch eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände zu beurteilen, ob nicht doch ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird.
 - Für die Regelung zu Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen (Tz. 26) ist nunmehr die Kenntniserlangung und nicht mehr die „Auslösung“ maßgeblich. Demnach sind Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen, die zu einer anlassbezogenen, nicht periodischen Fortschreibung des Equity-Werts führen - sofern dem Mutterunternehmen alle



bilanzierungsrelevanten Informationen vorliegen - auch dann bei der Anwendung der Equity-Methode zu berücksichtigen, wenn sie erst nach dem Stichtag des Abschlusses, welcher der Equity-Methode zugrunde liegt, jedoch bis zum Konzernabschlussstichtag erfolgen.

- 9 Das verpflichtende Erstanwendungsdatum wurde auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, festgelegt. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

6 Zielsetzung und Gegenstand von DRS 27 *Anteilmäßige Konsolidierung*

- 10 DRS 27 konkretisiert die Vorschriften zur anteilmäßigen Konsolidierung gem. § 310 HGB, welche die Einbeziehung eines Gemeinschaftsunternehmens in den Konzernabschluss regeln. Dabei werden auch die Kriterien für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens, welches Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts zur anteilmäßigen Konsolidierung gem. § 310 Abs. 1 HGB ist, spezifiziert. Der Standard konkretisiert ferner die entsprechende Anwendung der Vorschriften zur Vollkonsolidierung gem. § 310 Abs. 2 HGB.
- 11 Der Standard gilt für alle Unternehmen, die gem. § 290 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind. Der Standard gilt auch, wenn ein Unternehmen gem. § 11 PubliG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist. Gleiches gilt auch für die freiwillige Aufstellung eines Konzernabschlusses.

7 Änderungen gegenüber dem Standardentwurf E-DRS 35

- 12 Als Ergebnis der Konsultationen zu E-DRS 35 wurden lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber dem Entwurf vorgenommen.
- 13 Das verpflichtende Erstanwendungsdatum wurde auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, festgelegt. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.